



HESSISCHER LANDTAG

04. 05. 2023

Kleine Anfrage

Thomas Schäfer (Maintal) (Freie Demokraten) vom 06.03.2023

Brandschutzförderung des Landes

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Presseinformation Nr. 29 des HMdIS vom 22.02.2023 „Wir fördern Jahr für Jahr“ weist das Ministerium – zu Recht – auf die Wichtigkeit hin, dass den ehrenamtlichen Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmännern die Infrastruktur und Ausstattung zur Verfügung steht, die sie für die moderne Brandbekämpfung benötigen. Neben der Nennung der für die Jahre 2018 bis 2022 aufgewendeten Fördermittel führt das Ministerium in der Presseinformation aus: „Mit einer Förderquote von mehr als 90 % deckt die Hessische Landesregierung den Bedarf an Fahrzeugen und Feuerwehrhäusern seit Jahren nahezu flächendeckend.“

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Nach § 3 Abs. 1 HBKG gehört es zu den originären Pflichtaufgaben der Städte und Gemeinden, in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Das Land berät und unterstützt die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe des § 5 HBKG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz nach Kräften und gewährt Zuwendungen.

Ein schlagkräftiger und moderner Brand- und Katastrophenschutz ist grundlegend für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land. Deshalb stellte die Landesregierung in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel zur Unterstützung der Feuerwehren und Katastrophenschutz-einheiten bereit. Im Jahr 2022 investierte das Land rund 20 Mio. € in die Förderung von kommunalen Feuerwehrfahrzeugen und -häusern. Damit förderte das Land 175 Fahrzeuge und 60 Baumaßnahmen an Feuerwehrhäusern und erreichte erneut eine Förderquote von mehr als 90 %. Damit verbleibt die Förderquote auf dem sehr hohen Niveau der Vorjahre. Basis der Fördermaßnahmen bildet die Garantiesumme für den Brandschutz, die im Jahr 2022 auf 43 Mio. € angehoben wurde. Im laufenden Jahr 2023 steigt die Garantiesumme um weitere drei auf nunmehr 46 Mio. €. Damit übererfüllte die Landesregierung das Versprechen des Koalitionsvertrags, die Garantiesumme bis zum Ende der Legislaturperiode auf mindestens 45 Mio. € zu erhöhen. Im kommenden Jahr 2024 wird sogar eine Garantiesumme von 47 Mio. € zur Verfügung stehen. Der Ausbau der Garantiesumme für den Brandschutz ist eine wichtige Investition in die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Hierdurch werden bestmögliche Rahmenbedingungen für die wertvolle Arbeit der Feuerwehren geschaffen. Dies ist auch ein Zeichen der hohen Wertschätzung für das herausragende Engagement der rund 72.000 weit überwiegend ehrenamtlichen Einsatzkräfte in den Feuerwehren.

Dank der nunmehr beschlossenen zusätzlichen Erhöhung der Garantiesumme um weitere 2 Mio. € kann damit die Gesamtfördersumme pro Förderantrag ab 2023 linear um rund 10 % erhöht werden. Dies kommt den Kommunen unmittelbar zugute, weil die Last der Inflation so gemindert werden kann. Damit setzt Hessen seine finanziellen Unterstützungsleistungen für die Feuerwehren auf hohem Niveau fort.

Dies gilt im Übrigen auch für den Katastrophenschutz. Die vermehrt auftretenden Extremwetterereignisse, die im Jahr 2021 bei den Unwetterkatastrophen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen einen traurigen Höhepunkt erreichten, unterstrichen, dass auch weiterhin eine kritische Überprüfung der Kapazitäten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes notwendig ist, um die Resilienz weiter zu erhöhen. Im Rahmen seiner

originären Zuständigkeit wird das Land deshalb den Katastrophenschutz weiter stärken und die Ausstattungsoffensive der vergangenen 14 Jahre ausbauen. Seit dem Jahr 2008 wurden mehr als 70 Mio. € in den Katastrophenschutz investiert. Damit wurde die Zahl der Landesfahrzeuge von 278 auf über 700 mehr als verdoppelt. Die Helferinnen und Helfer verfügen über die umfangreichste und modernste Ausstattung in der Geschichte des Hessischen Katastrophenschutzes. Hessen nimmt dadurch einen bundesweiten Spitzenplatz ein und wird diesen in den kommenden Jahren weiter ausbauen. Allein dafür stellt das Land über den Doppelhaushalt zusätzliche 15 Mio. € bereit.

Das Rückgrat eines funktionsfähigen Brand- und Katastrophenschutzes bilden die ehrenamtlichen Einsatzkräfte, in deren Aus- und Fortbildung an der Hessischen Landesfeuerwehrschule in Kassel mehr als 16 Mio. € pro Jahr investiert werden. Hierunter fallen auch die Erstattung des Verdienstausfalls, der Reisekosten sowie Verpflegung und Unterkunft der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer – auch damit entlastet das Land die Kommunen direkt. In vielen anderen Ländern haben die entsendenden Gemeinden diese Kosten zu tragen. Hessen stellt sicher, dass die Lehrgangsteilnahme nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune abhängt.

Neben Ausstattung, Infrastruktur, Technik sowie die Aus- und Fortbildung investiert das Land auch massiv in die Förderung des Ehrenamts im Brand- und Katastrophenschutz. In den letzten Jahren hat die Landesregierung eine ganze Reihe von Initiativen und Projekten zur Ehrenamtsförderung im Brand- und Katastrophenschutz auf den Weg gebracht. Dazu zählen bspw. die Arbeitgeberkampagne „1 + 1 = 2 – Eine starke Verbindung“, das Projekt „Mehr Feuerwehr in die Schule“ oder das Brandschutzerziehungskonzept, in dessen Rahmen derzeit für alle Kreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte eigene Gerätewagen Brandschutzerziehung beschafft werden.

Zusätzlich zu den bereits bekannten Maßnahmen hat die Landesregierung im Koalitionsvertrag vereinbart, den Brand- und Katastrophenschutz in Hessen mit der Landesoffensive Nachwuchsgewinnung zu stärken. Unter dieser Dachmarke hat das Land ein Beratungsprogramm initiiert, mit dem die angebotenen Maßnahmen und Projekte der hessischen Ehrenamtsförderung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes zusammengefasst und noch flächendeckender und zielgerichteter an der Basis bekannt gemacht werden sollen. So soll eine bessere Nutzung vor Ort unter Einbindung nicht nur der Einsatzkräfte, sondern auch der Kommunalverantwortlichen erzielt werden.

Das Beratungsprogramm bündelt die angebotenen Förder- und Unterstützungsleistungen des Landes und trägt diese gezielt in die Kommunen. Die Kommunikation erfolgt dabei zweiphasig: In einem ersten Schritt richtet das Land regionale Ehrenamtsmessen aus, mit denen die Landkreisebene bis hin zu den einzelnen Feuerwehren und Katastrophenschutz-Einheiten erreicht und über die Möglichkeiten der Ehrenamtsförderung sowie die Unterstützungsleistungen des Landes informiert werden. In einem zweiten Schritt bietet das Land mit Unterstützung von Expertinnen und Experten des Landesfeuerwehrverbandes, der Arbeitsgemeinschaft der im Katastrophenschutz des Landes engagierten Hilfsorganisationen sowie weiterer Partner konkrete Beratungsgespräche vor Ort für einzelne Kommunen an, die sich in der Ehrenamtsförderung noch stärker engagieren wollen. In diesen Gesprächen wird detaillierter über mögliche Hilfestellungen informiert und individuell zugeschnittene Lösungsansätze erarbeitet. Mit diesem Beratungsangebot schafft das Land eine Serviceleistung, die einen erheblichen Mehrwert für die Kommunen besitzt. Die Landesregierung verfolgt damit das Ziel, die Kommunen bei ihrer originären Aufgabe, schlagkräftige und moderne Feuerwehren und Katastrophenschutz-Einheiten aufzustellen, bestmöglich zu unterstützen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Anträge auf Förderung gemäß der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie – BSFRL) sind von Kommunen für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 über die jeweiligen Landkreise bei dem zuständigen Ministerium gestellt worden? Bitte nach Jahren getrennt aufschlüsseln.

Die Zahl der für die Förderjahre 2018 bis 2022 eingegangenen Anträge ist der nachstehenden Liste zu entnehmen. Darin sind auch die Anträge enthalten, die sich bei der Prüfung nach 4.3 BSFRL als nicht zuwendungsfähig erwiesen haben.

- 2018: 320 Anträge (davon sieben nicht zuwendungsfähig)
- 2019: 262 Anträge (davon fünf nicht zuwendungsfähig)
- 2020: 247 Anträge (davon neun nicht zuwendungsfähig)
- 2021: 263 Anträge (davon zehn nicht zuwendungsfähig)
- 2022: 251 Anträge (davon zehn nicht zuwendungsfähig)

Frage 2. Wie viele dieser Anträge wurden seitens des zuständigen Ministeriums positiv oder teilweise positiv beschieden? Bitte nach Jahren getrennt aufschlüsseln.

Die Zahl der in den Jahren 2018 bis 2022 bewilligten Maßnahmen ist der nachstehenden Liste zu entnehmen:

- 2018: 305 von 313 zuwendungsfähigen Anträgen wurden beschieden
- 2019: 250 von 257 zuwendungsfähigen Anträgen wurden beschieden
- 2020: 227 von 238 zuwendungsfähigen Anträgen wurden beschieden
- 2021: 233 von 253 zuwendungsfähigen Anträgen wurden beschieden
- 2022: 235 von 241 zuwendungsfähigen Anträgen wurden beschieden

Frage 3. Wie hoch waren die Investitionen der kreisfreien Städte bzw. Gemeinden als Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe, die den gestellten Förderanträgen in den Jahren 2018 bis 2022 zugrunde gelegen haben, getrennt nach den förderfähigen Vorhaben gemäß der Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 der BSFRL?

In welcher Höhe Investitionen durch die kreisfreien Städte bzw. Gemeinden (sowie Landkreise) als Aufgabenträger für beantragte Fördermaßnahmen getätigt werden müssen, kann zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Regel noch nicht beziffert werden, weil das bzw. die dafür notwendige Vergabeverfahren erst nach erfolgter Bewilligung durchgeführt werden kann. Erst nach der Bezuschlagung ist es möglich, die Investitionskosten vorläufig zu beziffern, wobei es insbesondere bei Baumaßnahmen nicht ungewöhnlich ist, dass sich im Verlauf der Ausführung noch Veränderungen ergeben. Der Landesregierung liegen deshalb keine Zahlen zu den tatsächlichen Investitionshöhen vor. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Bestandteile einer geförderten Baumaßnahme und auch nicht alle Feuerwehrfahrzeuge bzw. deren Sonderausstattungen als zuwendungsfähig angesehen werden können. Beantragte Maßnahmen müssen insbesondere notwendig und zweckmäßig sein, wobei die Richtwerte der FwOV den Rahmen für die Ausstattung mit Feuerwehrfahrzeugen vorgeben. Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben orientiert sich an den Kosten, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erwarten sind, um die Mindestanforderungen nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfüllen.

Frage 4. Wie hoch war der nach den Landesrichtlinien förderfähige Betrag, der den Förderbescheiden zu Grunde gelegt wurde, getrennt nach den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 der BSFRL?

Die zuwendungsfähigen Ausgaben der bewilligten Maßnahmen belaufen sich in den Jahren 2018 bis 2022 auf insgesamt 305.499.732,98 €. Sie gliedern sich wie folgt auf:

- a) Förderungen nach Ziffer 2.1.1 BSFRL (der Bau und der Erwerb von Feuerwehrhäusern, Einrichtungen und Ausstattungen für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe nach Anlage 1, 1a und 1b):
129.167.790,00 €
- b) Förderungen nach Ziffer 2.1.2 BSFRL (die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach Anlage 2 und 2a):
173.493.000,00 €
- c) Förderungen nach Ziffer 2.1.3 BSFRL (Hilfeleistungslöschboote nach dem Gefahrenabwehrkonzept Rhein/Main des Landes):
Es wurden keine Förderungen nach Ziffer 2.1.3 BSFRL beantragt.
- d) Förderungen nach Ziffer 2.1.4 BSFRL (die Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung der vom Land bestimmten Feuerlöschboote oder Hilfeleistungslöschboote auf Bundeswasserstraßen sowie die Beschaffung von Betriebsstoffen, Löschmitteln und sonstigen Verbrauchsmaterialien dafür):
837.500,00 €
- e) Förderungen nach Ziffer 2.1.5 BSFRL (andere Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe):
2.001.442,98 €

Frage 5. Wie hoch waren die Förderbeträge, die bewilligt wurden, getrennt nach den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 der BSFRL?

Die Höhe der Zuwendung richtet sich gemäß Ziffer 3.2 BSFRL nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Sie beträgt in der Regel 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Finanzkraft wird jährlich nach Maßgabe des HFAG neu festgesetzt.

Für die in den Jahren 2018 bis 2022 bewilligten Maßnahmen wurden Fördermittel in Höhe von 104.403.640,37 € bewilligt. Sie gliedern sich wie folgt auf:

- a) Förderungen nach Ziffer 2.1.1 BSFRL (der Bau und der Erwerb von Feuerwehrhäusern, Einrichtungen und Ausstattungen für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe nach Anlage 1, 1a und 1b):
41.156.745,00 €
- b) Förderungen nach Ziffer 2.1.2 BSFRL (die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach Anlage 2 und 2a):
62.171.556,39 €
- c) Förderungen nach Ziffer 2.1.3 BSFRL (Hilfeleistungslöschboote nach dem Gefahrenabwehrkonzept Rhein/Main des Landes):
Es wurden keine Förderungen nach Ziffer 2.1.3 BSFRL beantragt.
- d) Förderungen nach Ziffer 2.1.4 BSFRL (die Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung der vom Land bestimmten Feuerlöschboote oder Hilfeleistungslöschboote auf Bundeswasserstraßen sowie die Beschaffung von Betriebsstoffen, Löschmitteln und sonstigen Verbrauchsmaterialien dafür):
227.625,00 €
- e) Förderungen nach Ziffer 2.1.5 BSFRL (andere Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe):
847.713,98 €

Frage 6. Wie ist die in der Pressemeldung erwähnte Förderquote von mehr als 90 % zu interpretieren?

Die Förderquote weist aus, wie hoch der Anteil der bewilligten Anträge im Verhältnis zur Gesamtzahl der eingegangenen zuwendungsfähigen Anträge für das jeweilige Förderjahr ist.

Wiesbaden, 25. April 2023

Peter Beuth